

# Hochschule Anhalt

## SATZUNG

### zur Änderung der PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ENGINEERING (M. ENG.) für den Studiengang

## ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

vom 06. Februar 2008

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)  
Nr. 29/2008 vom 07.08.2008)

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA Nr. 19/2010 S. 436) hat die Hochschule Anhalt folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

Die **Prüfungsordnung** ändert sich wie folgt:

##### § 21, Abs. 1, Satz 1 (Austausch)

Das mit den Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt.

##### Anlage 3 erhält folgende Unterschrift:

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 Credits abzuschließen. Das Modul Projektarbeit darf dabei nur einmal eingebracht werden. Projekte dürfen auch mit einem spezifischen Namen ausgewiesen werden.

Die **Studienordnung** ändert sich wie folgt:

##### § 2 Absatz 4, Ergänzung Satz 2

Bei Vereinbarung entsprechender Sonderstudienpläne ist ein Studienbeginn auch zum ersten Tag des Sommersemesters möglich.

##### § 7 Absatz 2 (Ersatz)

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudienpläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen, für Studierende, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages von anderen Hochschulen kommen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Diese Pläne sind mit dem zuständigen Studiendekan abzustimmen.

#### Artikel II

Diese Satzung ist für alle Studierenden, die in dem Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik immatrikuliert sind, gültig.

#### Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 23. Juni 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.01.2011.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 44/2011 am 26.01.2011.

Köthen, den 26.01.2011

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt